

ARBEITSBEHLEF

Ordinationszeitenregelungen laut

- Gesamtvertrag für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte und
- OÖ GP-Gesamtvertrag (inkl. PVE – Regelung)

Im folgenden Dokument werden die Ordinationszeiten lt. Gesamtvertrag einer Einzelpraxis sowie aller Modelle von Gruppenpraxen lt. Gesamtvertrag erläutert, weiters sind die Ordinationszeiten der Primärversorgungsmodelle und Gruppenpraxen ≥ 2 Stellen aufgelistet.

Eine Stelle

	Einzelpraxis	Gruppenpraxis Modell III	Gruppenpraxis Modell IV
Mindestöffnungszeiten	20 Stunden / 5 Werkstage (Montag – Samstag)	20 Stunden / 5 Werkstage (Montag – Samstag) ¹	
Anzahl Nachmittagsordinationen		mind. 2 ²	
Anzahl Abendordinationen		-	
Schließtage pro Kalenderjahr ³	-	max. 7 Wochen (35 Ordinationstage)	max. 7 Wochen (35 Ordinationstage)

¹ Bei Modell III und IV gilt während der Dauer der Gruppenpraxis die bestehende Regelung der vorherigen Einzelpraxis weiter.

² beginnend ab 13:00 Uhr zu je drei Stunden oder beginnend ab 15:00 Uhr zu je zwei Stunden – bzw. Abendordinationen beginnend ab 15:00 Uhr zu je drei Stunden oder beginnend ab 17:00 Uhr zu je zwei Stunden. Eine Nachmittags- bzw. Abendordination kann durch eine zweistündige Samstagsordination ersetzt werden.

³ Bei unterjähriger Laufzeit sind die Schließtage zu aliquotieren.

> 1 Stelle und < 2 Stellen

Gruppenpraxis Modell II (5 Werkstage)					
Stellenausmaß	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7
Mindestarztstunden in der Ordination insgesamt je Modell ohne Abschlag	26	28	30	32	34
Maximal anrechenbare Arztstunden von Parallelarbeit in der Ordination	3	4	5	6	7
Mindestöffnungszeiten (Mindestwochenstunden) ohne Gruppenpraxen-Abschlag bei Maximalanrechnung Parallelarbeit	23	24	25	26	27
Mindestöffnungszeiten (Mindestwochenstunden) mit Gruppenpraxen-Abschlag ohne ausreichende Transparenz über paralleles Arbeiten	23	24	25	26	27
Anzahl Nachmittagsordinationen			mind. 1 ⁴		
Anzahl Abendordinationen	mind. 2 ^{5,6}	mind. 2 ^{5,6}	mind. 2 ^{5,6,7,}	3 ^{5,6,8}	3 ^{5,6,8}
Schließtage pro Kalenderjahr ³	max. 5 Wochen (25 Ordinationstage) Weiters besteht die Möglichkeit für weitere 4 Wochen (20 Ordinationstage) auf die Mindestordinationszeiten einer EP zu reduzieren. Alternativ zu den 4 Wochen Reduktion auf die Mindestordinationszeiten einer EP, haben Gruppenpraxen von Ehegatten oder eingetragenen Partnern die Möglichkeit, 2 zusätzliche Wochen (10 Ordinationstage) zur Gänze zu schließen, falls keine Vertretung für die Ordination (Vertreter in der Ordination) gefunden wurde und die Vertretung für die Dauer der Absenz mit den umliegenden Ärzten positiv abgeklärt wurde.				

Mit dieser Regelung soll die gleichzeitige Anwesenheit und Parallelarbeit zu den am häufigsten frequentierten Öffnungszeiten unterstützt werden. Die ärztliche Tätigkeit während der Ordinationszeit muss weiterhin mindestens 20 h pro abgedeckter Kassenplanstelle betragen. Eine parallele Tätigkeit kann maximal bis zum oben angeführten Ausmaß (Zeile maximal anrechenbare Arztstunden bei parallelem Arbeiten in der Ordination) angerechnet werden. **Bei geringerer paralleler ärztlicher Tätigkeit in der Ordination erhöhen sich die Mindestöffnungszeiten, weil zusätzlich auch die Mindestarztstunden insgesamt je Modell zu berücksichtigen sind bzw. erbracht werden müssen.**
 Beispiel: Bei 1,3 Stellen und ohne Gruppenpraxen-Abschlag sind 26 Mindestarztstunden verpflichtend. Bei einer Stunde Parallelarbeit ergeben sich daher verpflichtende Mindestöffnungszeiten von 25 Stunden.

⁴ beginnend ab 13:00 Uhr zu je drei Stunden oder beginnend ab 15:00 Uhr zu je zwei Stunden

⁵ wobei eine Abendordination durch eine zweistündige Samstagsordination oder eine zweistündige Morgenordination (ab 7 Uhr) oder eine Nachmittagsordination (lt. Definition) ersetzt werden kann

⁶ zu je drei Stunden beginnend ab 15:00 Uhr oder beginnend ab 17:00 Uhr zu je zwei Stunden

⁷ es kann alternativ beim Modell 1,5 zu Fußnote 4 eine Abendordination auch an eine Nachmittagsordination angehängt werden (nicht überschneidend)

⁸ es kann alternativ bei Modellen 1,6 und 1,7 zu Fußnote 5 ein Abend in einen Nachmittag (lt. Definition) umgewandelt werden und vor einem Abend angeboten werden (nicht überschneidend)

≥ 2 Stellen

Für Gruppenpraxen und Primärversorgungseinrichtungen (ab 3 Stellen) ist insbesondere gültig:

Allgemein:

- Die Ordination ist mindestens 5 Werkstage (MO-SA) geöffnet zu halten.
- Pro abgedeckter voller Kassenplanstelle mindestens 20 Wochenstunden persönliche ärztliche Tätigkeit in der Ordination während der Mindestöffnungszeiten
- Die Ordinationszeiten sollen patientenorientiert auf die einzelnen Tage aufgeteilt werden. Zu den am häufigsten frequentierten Öffnungszeiten sollen die in der Gruppenpraxis tätigen Ärzte gleichzeitig anwesend sein

Darüber hinausgehende Regelungen für standortübergreifende Gruppenpraxis/PVN:

- Die Ordination ist mindestens 5 Werkstage (MO-SA) pro Standort geöffnet zu halten, davon mind. 4 Vormittagsordinationen
- bis 2,5 Stellen keine Überschneidung der Nachmittags- und Abendordination der Standorte
- Freitagnachmittag kann von den Standorten abwechselnd absolviert werden
- Sollte ein Standort einen niedrigeren Versorgungsbedarf haben, besteht die Möglichkeit der Mitarbeit an einem anderen Standort und zur Anrechnung dieser Mitarbeit auf den Mindestarbeitsanteil von 20 h pro abgedeckter Kassenplanstelle. Mit Zustimmung von Kammer und Kasse können dazu die Öffnungszeiten des Standorts mit niedrigerem Versorgungsbedarf angepasst werden (Stundenausmaß wird je nach Ergebnis einer Bedarfsprüfung von ÄK und ÖGK festgestellt; eine Nachmittags- Abendordination muss an diesem Standort (dem eine Kassenstelle zugeordnet ist) jedenfalls bleiben). Dabei muss zumindest eine Nachmittags- oder Abendordination am Standort mit dem niedrigeren Versorgungsbedarf aufrecht bleiben.

Eine parallele Tätigkeit kann im -nachfolgenden angeführten Ausmaß (maximal anrechenbare Arztstunden für Parallelarbeit) angerechnet werden.

Bei geringerer paralleler ärztlicher Tätigkeit in der Ordination erhöhen sich die Mindestöffnungszeiten, weil zusätzlich auch die Mindestarztstunden insgesamt je Modell zu berücksichtigen sind bzw. erbracht werden müssen.

Bei Gruppenpraxen, die mehr als zwei Kassenplanstellen versorgen, können die Mindestöffnungszeiten ebenfalls zugunsten des parallelen Arbeitens flexibilisiert werden, bei Primärversorgungseinrichtungen dürfen jedoch keinesfalls die in § 10 Abs 1 Z 2 PVE-Gesamtvertrag festgelegten Zeiten unterschritten werden.

Morgenordination: beginnend spätestens ab 07:00 Uhr zu zumindest 2 Stunden

Nachmittagsordination:

Nachmittagsordinationen beginnend ab 13:00 Uhr zu je 3 Stunden
oder ab 15:00 Uhr zu je 2 Stunden

Abendordination⁹:

Abendordinationen beginnend ab 15:00 Uhr zu je 3 Stunden
oder beginnend ab 17:00 Uhr zu je 2 Stunden

Samstagsordination:

zumindest 2 Stunden

⁹ Bei Primärversorgungseinheiten dürfen die Abendordinationen nicht vor 19 Uhr enden (nach zumindest zweijähriger Vertragslaufzeit wird die Regelung auf Antrag der PVE evaluiert und können allenfalls andere kundenorientierte Öffnungszeiten im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeitenregelung vereinbart werden).

Rahmenbedingungen:	Regelung für GP mit einem Standort und standortübergreifende GP
Anzahl Vertragsarztstellen	2 Stellen
Mindestarztstunden in der Ordination insgesamt ohne Abschlag (= Mindestöffnungszeiten sofern keine Parallelarbeit angeboten wird)	40 Stunden
Maximal anrechenbare Arztstunden von Parallelarbeit in der Ordination	10 Stunden
Mindestöffnungszeiten (Mindestwochenstunden) bei Maximalanrechnung Parallelarbeit	30 Stunden
Mindestöffnungszeiten (Mindestwochenstunden) mit Gruppenpraxen-Abschlag ohne ausreichende Transparenz über paralleles Arbeiten	30 Stunden
Anzahl Abend-, Nachmittags- und Morgenordinationen	3 Abendordinationen, wobei <u>eine</u> Abendordination durch eine Samstags- oder Morgen- oder Nachmittagsordination ersetzt werden kann
Standortübergreifende GP	Die Abend- bzw. Nachmittagsordinationen sind an verschiedenen Tagen zu erbringen und bedarfsoorientiert auf die Standorte aufzuteilen. Jeder Standort dem eine Kassenplanstelle zugeordnet ist, hat zumindest jedenfalls einmal pro Woche an den Abend-, Nachmittagsordinationen teilzunehmen.
Schließtage pro Kalenderjahr ³	Die Ordination darf für max. 3 Wochen (15 Ordinationstage) im Jahr geschlossen werden. Weiters besteht die Möglichkeit für weitere 3 Wochen (15 Ordinationstage) die Ordinationszeiten auf die Mindestordinationszeiten einer Einzelpraxis zu reduzieren. Alternativ zu den 3 Wochen Reduktion auf die Mindestordinationszeiten einer EP, haben Gruppenpraxen von Ehegatten oder eingetragenen Partnern die Möglichkeit, weitere 2 zusätzliche Wochen (10 Ordinationstage) zur Gänze zu schließen, falls keine Vertretung für die Ordination (Vertreter in der Ordination) gefunden wurde und die Vertretung für die Dauer der Absenz mit den umliegenden Ärzten positiv abgeklärt wurde. Alternativ zur gänzlichen Schließung besteht auch die Möglichkeit, für 6 Wochen die Ordinationszeiten auf die Mindestordinationszeiten einer Einzelpraxis zu reduzieren.

Rahmenbedingungen:	Regelung für GP mit einem Standort und standortübergreifende GP	
Anzahl Vertragsarztstellen	2,5 Stellen	2,7 Stellen
Mindestarztstunden in der Ordination insgesamt ohne Abschlag (= Mindestöffnungszeiten sofern keine Parallelarbeit angeboten wird)	50 Stunden	54 Stunden
Maximal anrechenbare Arztstunden von Parallelarbeit in der Ordination	15 Stunden	17 Stunden
Mindestöffnungszeiten (Mindestwochenstunden) bei Maximalanrechnung Parallelarbeit	35 Stunden	37 Stunden
Mindestöffnungszeiten (Mindestwochenstunden) mit Gruppenpraxen-Abschlag ohne ausreichende Transparenz über paralleles Arbeiten	35 Stunden	37 Stunden
Anzahl Abend-, Nachmittags- und Morgenordinationen	3 Abendordinationen und 1 Morgenordination; Dabei kann <u>eine</u> Abend- durch eine Samstags- oder eine weitere Morgenordination ersetzt werden. Wahlweise kann die Morgenordination auch durch eine 4. Abendordination ersetzt werden.	
Standortübergreifende GP	Die Abend- bzw. Nachmittagsordinationen sind an verschiedenen Tagen zu erbringen und bedarfsoorientiert auf die Standorte aufzuteilen. Jeder Standort dem eine Kassenplanstelle zugeordnet ist, hat zumindest jedenfalls einmal pro Woche an den Abend-, Nachmittagsordinationen teilzunehmen.	
Schließtage pro Kalenderjahr ³	<p>Die Ordination darf für max. 3 Wochen (15 Ordinationstage) im Jahr geschlossen werden. Weiters besteht die Möglichkeit für weitere 3 Wochen (15 Ordinationstage) die Ordinationszeiten auf die Mindestordinationszeiten einer Einzelpraxis zu reduzieren.</p> <p>Alternativ zur gänzlichen Schließung besteht auch die Möglichkeit, für 6 Wochen die Ordinationszeiten auf die Mindestordinationszeiten einer Einzelpraxis zu reduzieren.</p>	

Rahmenbedingungen:	Regelung für PVZ sowie GP mit einem Standort und PVN sowie standortübergreifende GP
Anzahl Vertragsarztstellen	3 Stellen
Mindestarztstunden in der Ordination insgesamt ohne Abschlag (= Mindestöffnungszeiten sofern keine Parallelarbeit angeboten wird)	60 Stunden
Maximal anrechenbare Arztstunden von Parallelarbeit in der Ordination	20 Stunden
Mindestöffnungszeiten (Mindestwochenstunden) bei Maximalanrechnung Parallelarbeit	40 Stunden
Mindestöffnungszeiten (Mindestwochenstunden) mit Gruppenpraxen-Abschlag ohne ausreichende Transparenz über paralleles Arbeiten	40 Stunden
Anzahl Abend-, Nachmittags- und Morgenordinationen	3 Abendordinationen und 2 Morgenordination; Dabei kann <u>eine</u> Abend- durch eine Samstags- oder eine weitere Morgenordination ersetzt werden. Wahlweise kann <u>eine</u> Morgenordination auch durch eine 4. Abendordination ersetzt werden.
Standortübergreifende GP	Die Abend- bzw. Nachmittagsordinationen sind an verschiedenen Tagen zu erbringen und bedarfsoorientiert auf die Standorte aufzuteilen. Jeder Standort, dem eine Kassenplanstelle zugeordnet ist, hat zumindest jedenfalls einmal pro Woche an den Abend-, Nachmittagsordinationen teilzunehmen. Eine sich zwingend ergebende Freitag-Nachmittags/Abend-Ordination kann von verschiedenen Standorten abwechselnd abgedeckt werden (gilt analog für andere zwingende Wochentage).
Schließtage pro Kalenderjahr ³	Die Schließzeiten sind zeitgerecht im Vorhinein via Ärztefinder zu melden. PVZ sowie GP mit einem Standort: Es besteht die Möglichkeit für 3 Wochen pro Kassenplanstelle (insgesamt 45 Ordinationstage) die Ordinationszeiten auf die einer GP mit 2 Stellen zu reduzieren (Mindestordinationszeiten 30 Wochenstunden). PVN sowie standortübergreifende GP: Es besteht die Möglichkeit, jeden Netzwerkstandort mit einer Kassenplanstelle bis zu 3 Wochen (15 Ordinationstage) zur Gänze zu schließen. Die Standorte sind grundsätzlich alternierend zu schließen. Netzwerkstandorte mit mehr als einer Kassenplanstelle haben die Möglichkeit, für 3 Wochen auf die Zeiten einer Gruppenpraxis mit einer Kassenplanstelle weniger zu reduzieren (zumindest jedoch müssen die Mindestöffnungszeiten einer Einzelpraxis erfüllt werden). Die Gesamtversorgung muss im Netzwerk gewährleistet sein, die Kasse kann die Schließzeiten innerhalb von 14 Tagen ab Einlangen der Meldung bei der Kasse beeinspruchen, wenn Versorgungsprobleme zu befürchten sind.

Rahmenbedingungen:	Regelung für PVZ sowie GP mit einem Standort und PVN sowie standortübergreifende GP	
Anzahl Vertragsarztstellen	3,5 Stellen	3,7 Stellen
Mindestarztstunden in der Ordination insgesamt ohne Abschlag (= Mindestöffnungszeiten sofern keine Parallelarbeit angeboten wird)	70 Stunden	74 Stunden
Maximal anrechenbare Arztstunden von Parallelarbeit in der Ordination	27,5 Stunden	30,5 Stunden
Mindestöffnungszeiten (Mindestwochenstunden) bei Maximalanrechnung Parallelarbeit	42,5 Stunden	43,5 Stunden
Mindestöffnungszeiten (Mindestwochenstunden) mit Gruppenpraxen-Abschlag ohne ausreichende Transparenz über paralleles Arbeiten	45 Stunden	47 Stunden
Anzahl Abend-, Nachmittags- und Morgenordinationen	<p>4 Abendordinationen und 2 Morgenordination; Dabei kann <u>eine</u> Abend- durch eine Samstags- oder eine weitere Morgenordination ersetzt werden. Wahlweise kann <u>eine</u> Morgenordination auch durch eine 5. Abendordination ersetzt werden.</p>	
Standortübergreifende GP	<p>Die Abend- bzw. Nachmittagsordinationen sind an verschiedenen Tagen zu erbringen und bedarfsorientiert auf die Standorte aufzuteilen. Jeder Standort dem eine Kassenplanstelle zugeordnet ist, hat zumindest jedenfalls einmal pro Woche an den Abend-, Nachmittagsordinationen teilzunehmen. Eine sich zwingend ergebende Freitag-Nachmittags/Abend-Ordination kann von verschiedenen Standorten abwechselnd abgedeckt werden (gilt analog für andere zwingende Wochentage).</p>	
Schließtage pro Kalenderjahr ³	<p>Die Schließzeiten sind zeitgerecht im Vorhinein via Ärztefinder zu melden.</p> <p>PVZ sowie GP mit einem Standort: Es besteht die Möglichkeit, für 3 Wochen pro Kassenplanstelle (insgesamt 53 bzw. 56 Ordinationstage) die Ordinationszeiten auf die einer GP mit 2,5 bzw. 2,7 Stellen zu reduzieren (Mindestordinationszeiten 35 bzw. 37 Wochenstunden).</p> <p>PVN sowie standortübergreifende GP: Es besteht die Möglichkeit, jeden Netzwerkstandort mit einer Kassenplanstelle bis zu 3 Wochen (15 Ordinationstage) zur Gänze zu schließen. Die Standorte sind grundsätzlich alternierend zu schließen. Netzwerkstandorte mit mehr als einer Kassenplanstelle haben die Möglichkeit für 3 Wochen auf die Zeiten einer Gruppenpraxis mit einer Kassenplanstelle weniger zu reduzieren (zumindest jedoch müssen die Mindestöffnungszeiten einer Einzelpraxis erfüllt werden). Die Gesamtversorgung muss im Netzwerk gewährleistet sein, die Kasse kann die Schließzeiten innerhalb von 14 Tagen ab Einlangen der Meldung bei der Kasse beeinspruchen, wenn Versorgungsprobleme zu befürchten sind.</p>	

Rahmenbedingungen:	Regelung für PVZ sowie GP mit einem Standort und PVN sowie standortübergreifende GP
Anzahl Vertragsarztstellen	4 Stellen
Mindestarztstunden in der Ordination insgesamt ohne Abschlag (= Mindestöffnungszeiten sofern keine Parallelarbeit angeboten wird)	80 Stunden
Maximal anrechenbare Arztstunden von Parallelarbeit in der Ordination	35 Stunden
Mindestöffnungszeiten (Mindestwochenstunden) bei Maximalanrechnung Parallelarbeit	45 Stunden
Mindestöffnungszeiten (Mindestwochenstunden) mit Gruppenpraxen-Abschlag ohne ausreichende Transparenz über paralleles Arbeiten	50 Stunden
Anzahl Abend-, Nachmittags- und Morgenordinationen	5 Abendordinationen und 3 Morgenordination; Dabei kann <u>eine</u> Abend- durch eine Samstags- oder eine weitere Morgenordination ersetzt werden. Wahlweise kann <u>eine</u> Morgenordination auch durch eine Samstagsordination ersetzt werden.
Standortübergreifende GP	Die Abend- bzw. Nachmittagsordinationen sind an verschiedenen Tagen zu erbringen und bedarfsorientiert auf die Standorte aufzuteilen. Jeder Standort dem eine Kassenplanstelle zugeordnet ist, hat zumindest jedenfalls einmal pro Woche an den Abend-, Nachmittagsordinationen teilzunehmen. Eine sich zwingend ergebende Freitag-Nachmittags/Abend-Ordination kann von verschiedenen Standorten abwechselnd abgedeckt werden (gilt analog für andere zwingende Wochentage).
Schließtage pro Kalenderjahr ³	Die Schließzeiten sind zeitgerecht im Vorhinein via Ärztefinder zu melden. PVZ sowie GP mit einem Standort: Es besteht die Möglichkeit für 2 Wochen pro Kassenplanstelle (insgesamt 40 Ordinationstage) die Ordinationszeiten auf die einer GP mit 3 Stellen zu reduzieren (Mindestordinationszeiten 40 Wochenstunden). PVN sowie standortübergreifende GP: Es besteht die Möglichkeit, jeden Netzwerkstandort mit einer Kassenplanstelle bis zu 3 Wochen (15 Ordinationstage) zur Gänze zu schließen. Die Standorte sind grundsätzlich alternierend zu schließen. Netzwerkstandorte mit mehr als einer Kassenplanstelle haben die Möglichkeit für 3 Wochen auf die Zeiten einer Gruppenpraxis mit einer Kassenplanstelle weniger zu reduzieren (zumindest jedoch müssen die Mindestöffnungszeiten einer Einzelpraxis erfüllt werden). Die Gesamtversorgung muss im Netzwerk gewährleistet sein, die Kasse kann die Schließzeiten innerhalb von 14 Tagen ab Einlangen der Meldung bei der Kasse beeinspruchen, wenn Versorgungsprobleme zu befürchten sind.

Rahmenbedingungen:	Regelung für PVZ sowie GP mit einem Standort und PVN sowie standortübergreifende GP	
Anzahl Vertragsarztstellen	4,5 Stellen	4,7 Stellen
Mindestarztstunden in der Ordination insgesamt ohne Abschlag (= Mindestöffnungszeiten sofern keine Parallelarbeit angeboten wird)	90 Stunden	94 Stunden
Maximal anrechenbare Arztstunden von Parallelarbeit in der Ordination	42,5 Stunden	45,5 Stunden
Mindestöffnungszeiten (Mindestwochenstunden) bei Maximalanrechnung Parallelarbeit	47,5 Stunden	48,5 Stunden
Mindestöffnungszeiten (Mindestwochenstunden) mit Gruppenpraxen-Abschlag ohne ausreichende Transparenz über paralleles Arbeiten	55 Stunden	57 Stunden
Anzahl Abend-, Nachmittags- und Morgenordinationen	<p>5 Abendordinationen und 4 Morgenordination; Dabei kann <u>eine</u> Abend- durch eine Samstags- oder eine weitere Morgenordination ersetzt werden. Wahlweise kann eine Morgenordination auch durch eine Samstagsordination ersetzt werden.</p>	
Standortübergreifende GP	<p>Die Abend- bzw. Nachmittagsordinationen sind an verschiedenen Tagen zu erbringen und bedarfsoorientiert auf die Standorte aufzuteilen. Jeder Standort, dem eine Kassenstelle zugeordnet ist, hat zumindest jedenfalls einmal pro Woche an den Abend-, Nachmittagsordinationen teilzunehmen. Eine sich zwingend ergebende Freitag-Nachmittags/Abend-Ordination kann von verschiedenen Standorten abwechselnd abgedeckt werden (gilt analog für andere zwingende Wochentage).</p>	
Schließtage pro Kalenderjahr ³	<p>Die Schließzeiten sind zeitgerecht im Vorhinein via Ärztefinder zu melden.</p> <p>PVZ sowie GP mit einem Standort: Es besteht die Möglichkeit für 2 Wochen pro Kassenplanstelle (insgesamt 45 bzw. 47 Ordinationstage) die Ordinationszeiten auf die einer GP mit 3,5 bzw. 3,7 Stellen zu reduzieren (Mindestordinationszeiten 42,5 bzw. 43,5 Wochenstunden).</p> <p>PVN sowie standortübergreifende GP: Es besteht die Möglichkeit, jeden Netzwerkstandort mit einer Kassenplanstelle bis zu 3 Wochen (15 Ordinationstage) zur Gänze zu schließen. Die Standorte sind grundsätzlich alternierend zu schließen. Netzwerkstandorte mit mehr als einer Kassenplanstelle haben die Möglichkeit für 3 Wochen auf die Zeiten einer Gruppenpraxis mit einer Kassenplanstelle weniger zu reduzieren (zumindest jedoch müssen die Mindestöffnungszeiten einer Einzelpraxis erfüllt werden). Die Gesamtversorgung muss im Netzwerk gewährleistet sein, die Kasse kann die Schließzeiten innerhalb von 14 Tagen ab Einlangen der Meldung bei der Kasse beeinspruchen, wenn Versorgungsprobleme zu befürchten sind.</p>	

Rahmenbedingungen:	Regelung für PVZ sowie GP mit einem Standort und PVN sowie standortübergreifende GP
Anzahl Vertragsarztstellen	5 Stellen
Mindestarztstunden in der Ordination insgesamt ohne Abschlag (= Mindestöffnungszeiten sofern keine Parallelarbeit angeboten wird)	100 Stunden
Maximal anrechenbare Arztstunden von Parallelarbeit in der Ordination ¹⁰	50 Stunden
Mindestöffnungszeiten (Mindestwochenstunden) bei Maximalanrechnung Parallelarbeit	50 Stunden
Anzahl Abend-, Nachmittags- und Morgenordinationen	5 Abendordinationen und 4 Morgenordination; Dabei kann eine Abend- durch eine Samstags- oder eine weitere Morgenordination ersetzt werden. Wahlweise kann eine Morgenordination auch durch eine Samstagsordination ersetzt werden.
Standortübergreifende GP	Die Abend- bzw. Nachmittagsordinationen sind an verschiedenen Tagen zu erbringen und bedarfsoorientiert auf die Standorte aufzuteilen. Jeder Standort dem eine Kassenplanstelle zugeordnet ist, hat zumindest jedenfalls einmal pro Woche an den Abend-, Nachmittagsordinationen teilzunehmen. Eine sich zwingend ergebende Freitag-Nachmittags/Abend-Ordination kann von verschiedenen Standorten abwechselnd abgedeckt werden (gilt analog für andere zwingende Wochentage).
Schließtage pro Kalenderjahr ³	Die Schließzeiten sind zeitgerecht im Vorhinein via Ärztefinder zu melden. PVZ sowie GP mit einem Standort: Es besteht die Möglichkeit, für 1 Woche pro Kassenplanstelle (insgesamt 25 Ordinationstage) die Ordinationszeiten auf die einer GP mit 4 Stellen zu reduzieren (Mindestordinationszeiten 45 Wochenstunden). PVN sowie standortübergreifende GP: Es besteht die Möglichkeit, jeden Netzwerkstandort mit einer Kassenplanstelle bis zu 3 Wochen (15 Ordinationstage) zur Gänze zu schließen. Die Standorte sind grundsätzlich alternierend zu schließen. Netzwerkstandorte mit mehr als einer Kassenplanstelle haben die Möglichkeit für 3 Wochen auf die Zeiten einer Gruppenpraxis mit einer Kassenplanstelle weniger zu reduzieren (zumindest jedoch müssen die Mindestöffnungszeiten einer Einzelpraxis erfüllt werden). Die Gesamtversorgung muss im Netzwerk gewährleistet sein, die Kasse kann die Schließzeiten innerhalb von 14 Tagen ab Einlangen der Meldung bei der Kasse beeinspruchen, wenn Versorgungsprobleme zu befürchten sind.

¹⁰ Ab einschließlich 5 Stellen sind die parallelen Arztstunden verpflichtend transparent zu machen.

Rahmenbedingungen:	Regelung für PVZ sowie GP mit einem Standort und PVN sowie standortübergreifende GP	
Anzahl Vertragsarztstellen	5,5 Stellen	5,7 Stellen
Mindestarztstunden in der Ordination insgesamt ohne Abschlag (= Mindestöffnungszeiten sofern keine Parallelarbeit angeboten wird)	110 Stunden	114 Stunden
Maximal anrechenbare Arztstunden von Parallelarbeit in der Ordination ¹⁰	57,5 Stunden	60,5 Stunden
Mindestöffnungszeiten (Mindestwochenstunden) bei Maximalanrechnung Parallelarbeit	52,5 Stunden	53,5 Stunden
Anzahl Abend-, Nachmittags- und Morgenordinationen	<p>5 Abendordinationen und 4 Morgenordination; Dabei kann <u>eine</u> Abend- durch eine Samstags- oder eine weitere Morgenordination ersetzt werden. Wahlweise kann <u>eine</u> Morgenordination auch durch eine Samstagsordination ersetzt werden.</p>	
Standortübergreifende GP	<p>Die Abend- bzw. Nachmittagsordinationen sind an verschiedenen Tagen zu erbringen und bedarfsorientiert auf die Standorte aufzuteilen. Jeder Standort, dem eine Kassenplanstelle zugeordnet ist, hat zumindest jedenfalls einmal pro Woche an den Abend-, Nachmittagsordinationen teilzunehmen. Eine sich zwingend ergebende Freitag-Nachmittags/Abend-Ordination kann von verschiedenen Standorten abwechselnd abgedeckt werden (gilt analog für andere zwingende Wochentage).</p>	
Schließtage pro Kalenderjahr ³	<p>Die Schließzeiten sind zeitgerecht im Vorhinein via Ärztefinder zu melden. PVZ sowie GP mit einem Standort: Es besteht die Möglichkeit, für 1 Woche pro Kassenplanstelle (insgesamt 28 bzw. 29 Ordinationstage) die Ordinationszeiten auf die einer GP mit 4,5 bzw. 4,7 Stellen zu reduzieren (Mindestordinationszeiten 47,5 bzw. 48,5 Wochenstunden). PVN sowie standortübergreifende GP: Es besteht die Möglichkeit, jeden Netzwerkstandort mit einer Kassenplanstelle bis zu 3 Wochen (15 Ordinationstage) zur Gänze zu schließen. Die Standorte sind grundsätzlich alternierend zu schließen. Netzwerkstandorte mit mehr als einer Kassenplanstelle haben die Möglichkeit für 3 Wochen auf die Zeiten einer Gruppenpraxis mit einer Kassenplanstelle weniger zu reduzieren (zumindest jedoch müssen die Mindestöffnungszeiten einer Einzelpraxis erfüllt werden). Die Gesamtversorgung muss im Netzwerk gewährleistet sein, die Kasse kann die Schließzeiten innerhalb von 14 Tagen ab Einlangen der Meldung bei der Kasse beeinspruchen, wenn Versorgungsprobleme zu befürchten sind.</p>	

Rahmenbedingungen:	Regelung für PVZ sowie GP mit einem Standort und PVN sowie standortübergreifende GP
Anzahl Vertragsarztstellen	6 Stellen
Mindestarztstunden in der Ordination insgesamt ohne Abschlag (= Mindestöffnungszeiten sofern keine Parallelarbeit angeboten wird)	120 Stunden
Maximal anrechenbare Arztstunden von Parallelarbeit in der Ordination ¹⁰	65 Stunden
Mindestöffnungszeiten (Mindestwochenstunden) bei Maximalanrechnung Parallelarbeit	55 Stunden
Anzahl Abend-, Nachmittags- und Morgenordinationen	5 Abendordinationen und 4 Morgenordination; Dabei kann eine Abend- durch eine Samstags- oder eine weitere Morgenordination ersetzt werden. Wahlweise kann eine Morgenordination auch durch eine Samstagsordination ersetzt werden.
Standortübergreifende GP	Die Abend- bzw. Nachmittagsordinationen sind an verschiedenen Tagen zu erbringen und bedarfsoorientiert auf die Standorte aufzuteilen. Jeder Standort, dem eine Kassenplanstelle zugeordnet ist, hat zumindest jedenfalls einmal pro Woche an den Abend-, Nachmittagsordinationen teilzunehmen. Eine sich zwingend ergebende Freitag-Nachmittags/Abend-Ordination kann von verschiedenen Standorten abwechselnd abgedeckt werden (gilt analog für andere zwingende Wochentage).
Schließtage pro Kalenderjahr ³	Die Schließzeiten sind zeitgerecht im Vorhinein via Ärztefinder zu melden. PVZ sowie GP mit einem Standort: Die Ordination darf an den vereinbarten Ordinationstagen nicht geschlossen werden (ausgenommen Feiertage) und die Öffnungszeiten sind ohne Reduktionen einzuhalten. PVN sowie standortübergreifende GP: Es besteht die Möglichkeit, jeden Netzwerkstandort mit einer Kassenplanstelle bis zu 3 Wochen (15 Ordinationstage) zur Gänze zu schließen. Die Standorte sind grundsätzlich alternierend zu schließen. Netzwerkstandorte mit mehr als einer Kassenplanstelle haben die Möglichkeit für 3 Wochen auf die Zeiten einer Gruppenpraxis mit einer Kassenplanstelle weniger zu reduzieren (zumindest jedoch müssen die Mindestöffnungszeiten einer Einzelpraxis erfüllt werden). Die Gesamtversorgung muss im Netzwerk gewährleistet sein, die Kasse kann die Schließzeiten innerhalb von 14 Tagen ab Einlangen der Meldung bei der Kasse beeinspiuchen, wenn Versorgungsprobleme zu befürchten sind.

Rahmenbedingungen:	Regelung für PVZ sowie GP mit einem Standort und PVN sowie standortübergreifende GP	
Anzahl Vertragsarztstellen	6,5 Stellen	6,7 Stellen
Mindestarztstunden in der Ordination insgesamt ohne Abschlag (= Mindestöffnungszeiten sofern keine Parallelarbeit angeboten wird)	130 Stunden	134 Stunden
Maximal anrechenbare Arztstunden von Parallelarbeit in der Ordination ¹⁰	72,5 Stunden	75,5 Stunden
Mindestöffnungszeiten (Mindestwochenstunden) bei Maximalanrechnung Parallelarbeit	57,5 Stunden	58,5 Stunden
Anzahl Abend-, Nachmittags- und Morgenordinationen	<p>5 Abendordinationen und 4 Morgenordination; Dabei kann <u>eine</u> Abend- durch eine Samstags- oder eine weitere Morgenordination ersetzt werden. Wahlweise kann <u>eine</u> Morgenordination auch durch eine Samstagsordination ersetzt werden.</p>	
Standortübergreifende GP	<p>Die Abend- bzw. Nachmittagsordinationen sind an verschiedenen Tagen zu erbringen und bedarfsoorientiert auf die Standorte aufzuteilen. Jeder Standort dem eine Kassenplanstelle zugeordnet ist, hat zumindest jedenfalls einmal pro Woche an den Abend-, Nachmittagsordinationen teilzunehmen. Eine sich zwingend ergebende Freitag-Nachmittags/Abend-Ordination kann von verschiedenen Standorten abwechselnd abgedeckt werden (gilt analog für andere zwingende Wochentage).</p>	
Schließtage pro Kalenderjahr ³	<p>Die Schließzeiten sind zeitgerecht im Vorhinein via Ärztefinder zu melden.</p> <p>PVZ sowie GP mit einem Standort: Die Ordination darf an den vereinbarten Ordinationstagen nicht geschlossen werden (ausgenommen Feiertage) und die Öffnungszeiten sind ohne Reduktionen einzuhalten.</p> <p>PVN sowie standortübergreifende GP: Standorte die mehr als eine Kassenplanstelle aber weniger als 6 Kassenplanstellen versorgen: es besteht die Möglichkeit, jeden Netzwerkstandort mit einer Kassenplanstelle bis zu 3 Wochen (15 Ordinationstage) zur Gänze zu schließen. Die Standorte sind grundsätzlich alternierend zu schließen. Netzwerkstandorte mit mehr als einer Kassenplanstelle haben die Möglichkeit für 3 Wochen auf die Zeiten einer Gruppenpraxis mit einer Kassenplanstelle weniger zu reduzieren (zumindest jedoch müssen die Mindestöffnungszeiten einer Einzelpraxis erfüllt werden). Die Gesamtversorgung muss im Netzwerk gewährleistet sein, die Kasse kann die Schließzeiten innerhalb von 14 Tagen ab Einlangen der Meldung bei der Kasse beeinspruchen, wenn Versorgungsprobleme zu befürchten sind.</p>	

Rahmenbedingungen:	Regelung für PVZ sowie GP mit einem Standort und PVN sowie standortübergreifende GP
Anzahl Vertragsarztstellen	ab 7 Stellen
Mindestarztstunden in der Ordination insgesamt ohne Abschlag (= Mindestöffnungszeiten sofern keine Parallelarbeit angeboten wird)	140 Stunden
Maximal anrechenbare Arztstunden von Parallelarbeit in der Ordination ¹⁰	80 Stunden
Mindestöffnungszeiten (Mindestwochenstunden) bei Maximalanrechnung Parallelarbeit	60 Stunden
Anzahl Abend-, Nachmittags- und Morgenordinationen	5 Abendordinationen und 4 Morgenordination; Dabei kann eine Abend- durch eine Samstags- oder eine weitere Morgenordination ersetzt werden. Wahlweise kann eine Morgenordination auch durch eine Samstagsordination ersetzt werden.
Standortübergreifende GP	Die Abend- bzw. Nachmittagsordinationen sind an verschiedenen Tagen zu erbringen und bedarfsoorientiert auf die Standorte aufzuteilen. Jeder Standort dem eine Kassenplanstelle zugeordnet ist, hat zumindest jedenfalls einmal pro Woche an den Abend-, Nachmittagsordinationen teilzunehmen. Eine sich zwingend ergebende Freitag-Nachmittags/Abend-Ordination kann von verschiedenen Standorten abwechselnd abgedeckt werden (gilt analog für andere zwingende Wochentage).
Schließtage pro Kalenderjahr ³	Die Schließzeiten sind zeitgerecht im Vorhinein via Ärztefinder zu melden. PVZ sowie GP mit einem Standort: Die Ordination darf an den vereinbarten Ordinationstagen nicht geschlossen werden (ausgenommen Feiertage) und die Öffnungszeiten sind ohne Reduktionen einzuhalten. PVN sowie standortübergreifende GP: Standorte die mehr als eine Kassenplanstelle aber weniger als 6 Kassenplanstellen versorgen: es besteht die Möglichkeit, jeden Netzwerkstandort mit einer Kassenplanstelle bis zu 3 Wochen (15 Ordinationstage) zur Gänze zu schließen. Die Standorte sind grundsätzlich alternierend zu schließen. Netzwerkstandorte mit mehr als einer Kassenplanstelle haben die Möglichkeit für 3 Wochen auf die Zeiten einer Gruppenpraxis mit einer Kassenplanstelle weniger zu reduzieren (zumindest jedoch müssen die Mindestöffnungszeiten einer Einzelpraxis erfüllt werden). Die Gesamtversorgung muss im Netzwerk gewährleistet sein, die Kasse kann die Schließzeiten innerhalb von 14 Tagen ab Einlangen der Meldung bei der Kasse beeinspruchen, wenn Versorgungsprobleme zu befürchten sind.

Weitere für die Vereinbarung der Ordinationszeiten wesentliche Regelungen:

- Der Vertragsarzt / die Vertragsgruppenpraxis hat die mit der Kasse vereinbarte Ordinationszeit nach Möglichkeit einzuhalten. Als vereinbart gelten die der Kasse bekanntgegebenen Ordinationszeiten, sofern dieser / diese dagegen keinen Einspruch erhebt. Kommt über eine vom Vertragsarzt / von der Vertragsgruppenpraxis beabsichtigte Änderung einer vereinbarten Ordinationszeit innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Absicht an die Kasse ein Einvernehmen zwischen den Parteien des Einzelvertrages nicht zustande, entscheidet auf Antrag die paritätische Schiedskommission.
- Die Anwesenheitszeiten der Gesellschafter einer Vertragsgruppenpraxis müssen gegenüber den Patienten transparent sein (freie Arztwahl). Die Anwesenheitszeiten sowie deren Änderungen sind der Kasse bekannt zu geben.
- Abstimmung der Ordinationszeiten mit den umliegenden Vertragsärzten und Vertragsgruppenpraxen: Sofern im jeweiligen Versorgungsgebiet (für Allgemeinmedizin die politische Gemeinde sowie die umliegenden Gemeinden, sofern sie versorgungsrelevant sind, für Fachärzte der Bezirk, bzw. in Linz innerhalb der von Kammer und Kasse festgelegten Bezirke I bis V) bereits ein oder mehrere Vertragsärzte oder Vertragsgruppenpraxen derselben Fachrichtung ansässig sind, hat sich der neu in Vertrag genommene Vertragsarzt / die neu in Vertrag genommene Vertragsgruppenpraxis hinsichtlich veränderter bzw. hinzukommender Ordinationszeiten an den Ordinationszeiten bereits bestehender Vertragsärzte und Vertragsgruppenpraxen zu orientieren. Das heißt, die geänderten bzw. hinzugekommenen Nachmittags- bzw. Abendordinationen des neu in Vertrag genommenen Vertragsarztes / der neu in Vertrag genommenen Vertragsgruppenpraxis dürfen sich höchstens an einem Tag mit den bestehenden Nachmittags- bzw. Abendordinationen bereits niedergelassener Vertragsärzte und Vertragsgruppenpraxen überschneiden. Sollte sich durch diese Regelung zwingend nur mehr ein fixer Nachmittag oder Abend ergeben, kann stattdessen an einem anderen Tag eine Nachmittags- oder Abendordination angeboten werden, sofern eine solche im Versorgungsgebiet noch unversorgt ist. Ab zwei Vertragspartnern derselben Fachrichtung ist von Montag bis Freitag zumindest eine Ordination eines Vertragsarztes oder einer Vertragsgruppenpraxis geöffnet zu halten. Bei größeren Einheiten ab 3 Stellen muss jedenfalls, falls unversorgt, der Freitagnachmittag (Abend kann in einen Nachmittag umgewandelt werden) abgedeckt werden. Primärversorgungseinheiten müssen freitags jedenfalls bis 14 Uhr geöffnet haben, auch wenn der Nachmittag anderweitig abgedeckt ist. Sofern die Lage eines ordinationsfreien Tages geändert werden sollte, darf sich dieser nicht mit dem / den ordinationsfreien Tag(en) bereits niedergelassener Vertragsärzte oder Vertragsgruppenpraxen überschneiden.
- Im Einzelfall kann im Einvernehmen von Kammer und Kasse auf Antrag eines Arztes / einer Vertragsgruppenpraxis bei Vorliegen einer sachlichen Begründung (z.B. gesundheitliche Probleme) von den Mindestordinationszeiten Abstand genommen werden bzw. eine andere, kundenorientierte Verteilung von Nachmittags- bzw. Abendordination vereinbart werden. Eine Zustimmung erfolgt grundsätzlich nur befristet auf längstens zwei Jahre, kann aber nach positiver Evaluierung auch unbefristet erteilt werden.
- In medizinisch dringenden Fällen (wie z.B. bei Erster Hilfeleistung) hat der Vertragsarzt / die Vertragsgruppenpraxis auch außerhalb der Ordinationszeiten ärztliche Hilfe zu leisten.
- Gesellschafter, die laut Gesellschaftsvertrag einen Gesellschaftsanteil übernommen haben, der dem Umfang einer Kassenplanstelle entspricht, haben zumindest 20 Stunden/Woche während der Ordinationszeiten in der Ordination persönlich ärztlich tätig zu sein. Für Gesellschafter mit einem geringeren Gesellschaftsanteil gilt diese Regelung im aliquoten Umfang.
- Über die vorgesehenen Schließzeiträume hinaus ist eine vorübergehende Schließung der Ordination bei allen Modellen im Krankheitsfall bzw. bei sonstigen wichtigen persönlichen Gründen (analog der Regelung in § 8 Angestelltengesetz) zulässig.